



---

*Rechtsausschuss*

---

**2018/0332(COD)**

21.2.2019

# STELLUNGNAHME

des Rechtsausschusses

für den Ausschuss für Verkehr und Tourismus

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Abschaffung der jahreszeitlich bedingten Zeitumstellung und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/84/EG  
(COM(2018)0639 – C8-0408/2018 – 2018/0332(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Pavel Svoboda

PA\_Legam

## KURZE BEGRÜNDUNG

Der Verfasser der Stellungnahme begrüßt den Vorschlag der Kommission, die jahreszeitlich bedingte Zeitumstellung in allen Mitgliedstaaten in einer abgestimmten Vorgehensweise abzuschaffen, wodurch die Kommission einer vom Parlament in den letzten Jahren wiederholt geäußerten Forderung nach einem solchen Schritt nachkommt.

Die in den Rechtsvorschriften der Union seit fast 40 Jahren vorgeschriebene halbjährliche Zeitumstellung ist in letzter Zeit bei Bürgern und Zivilgesellschaft auf große Ablehnung gestoßen.

Es ist hervorzuheben, dass die jahreszeitlich bedingte Zeitumstellung nicht nur das Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigt, sondern auch zahlreiche Bedenken in Bezug auf die öffentliche Gesundheit aufwirft, nicht zuletzt im Zusammenhang mit dem Schutz bestimmter Minderheitengruppen, die von einer Störung des Biorhythmus übermäßig stark betroffen sind. Studien haben außerdem gezeigt, dass die Zahl der Unfälle und Herzinfarkte in den Tagen nach einer Zeitumstellung zunimmt.

Es ist zwar klar, dass Maßnahmen auf Unionsebene erforderlich sind, um die Abschaffung der jahreszeitlichen Zeitumstellung zu harmonisieren, doch würde man mit einer Regelung in Form einer Verordnung, die die Verwendung der Normalzeit oder der Sommerzeit in allen Mitgliedstaaten vorschreibt, unnötigerweise zu weit gehen und die unterschiedlichen Bedürfnisse und Bedingungen in den verschiedenen Teilen der EU außer Acht lassen. Es sollte daher den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, ihre eigene Entscheidung zu treffen. Es sollte ihnen jedoch mehr Zeit eingeräumt werden, bis die Richtlinie anwendbar wird, damit sie sich auf die Änderungen vorbereiten können, die in abgestimmter und koordinierter Weise umgesetzt werden sollten.

Der Verfasser der Stellungnahme bedauert, dass die Kommission weder eine ordnungsgemäße Folgenabschätzung noch eine umfassende 12-wöchige Konsultation der Öffentlichkeit und der interessierten Akteure durchgeführt hat, bevor sie ihren Vorschlag zur Überarbeitung der Richtlinie 2000/84/EG vorgelegt hat. Es sei darauf hingewiesen, dass sich die Organe in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung dazu verpflichtet haben, Folgenabschätzungen und Konsultationen als wesentliche Instrumente zur Verbesserung der Qualität der Rechtsvorschriften der Union zu betrachten.

Der Verfasser stimmt jedoch mit dem Berichterstatter des federführenden Ausschusses völlig überein, dass die Richtlinie so bald wie möglich, vorzugsweise vor Ende der laufenden Wahlperiode, verabschiedet werden sollte, um Rechtssicherheit zu gewährleisten und es den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, sich ordnungsgemäß auf die bevorstehenden Änderungen vorzubereiten.

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Rechtsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Verkehr und Tourismus, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

### Änderungsantrag 1

#### Vorschlag für eine Richtlinie Bezugsvermerk 4 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***unter Hinweis auf die Ergebnisse der von der Kommission zwischen dem 4. Juli 2018 und dem 16. August 2018 durchgeführten Online-Konsultation,***

### Änderungsantrag 2

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(2) ***In seiner Entschließung vom 8. Februar 2018*** forderte das Europäische Parlament die Kommission ***auf, die Regelung der Sommerzeit gemäß*** der Richtlinie 2000/84/EG zu ***prüfen*** und gegebenenfalls einen Vorschlag für ihre Überarbeitung vorzulegen. In dieser Entschließung wurde auch bekräftigt, dass unbedingt ein harmonisierter Ansatz für die ***Zeitregelung*** in der gesamten Union beibehalten werden muss.

(2) ***Angesichts mehrerer Petitionen und zahlreicher Initiativen von Bürgern, parlamentarischer Anfragen und einer öffentlichen Anhörung zu dem Thema*** forderte das Europäische Parlament die Kommission ***in seiner Entschließung vom 8. Februar 2018 auf, die in*** der Richtlinie 2000/84/EG ***vorgesehene Regelung der Sommerzeit zu überprüfen*** und gegebenenfalls einen Vorschlag für ihre Überarbeitung vorzulegen. In dieser Entschließung wurde auch bekräftigt, dass unbedingt ein harmonisierter Ansatz für die ***Zeitregelungen*** in der gesamten Union beibehalten werden muss.

### Änderungsantrag 3

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3

(3) Die **Kommission hat die verfügbaren Informationen geprüft, die zeigen, wie wichtig harmonisierte Unionsvorschriften in diesem Bereich sind, um** das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts **zu** gewährleisten und u. a. Störungen der zeitlichen Planung der Verkehrsdienste und des Funktionierens der Informations- und Kommunikationssysteme, höhere Kosten für den grenzüberschreitenden Handel oder eine geringere Produktivität im Binnenmarkt für Waren und Dienstleistungen **zu vermeiden**. Es **lässt sich nicht eindeutig sagen, ob die Vorteile der Sommerzeitregelung die Unannehmlichkeiten im Zusammenhang mit der halbjährlichen Zeitumstellung aufwiegen**.

(3) Die **harmonisierten** Unionsvorschriften in diesem Bereich **müssen** das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts **dauerhaft und in vorhersehbarer Weise** gewährleisten und u. a. Störungen der zeitlichen Planung der Verkehrsdienste und des Funktionierens der Informations- und Kommunikationssysteme, höhere Kosten für den grenzüberschreitenden Handel oder eine geringere Produktivität im Binnenmarkt für Waren und Dienstleistungen **vermeiden, die all dies erhebliche Auswirkungen sowohl auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts als auch die wirtschaftliche Betätigung und das Leben der Bürger hat**. Es **ist nicht erwiesen, dass mit der halbjährlichen Zeitumstellung nennenswerte Vorteile einhergehen, wohingegen aus zahlreichen wissenschaftlichen Studien, darunter aus einer Studie des Wissenschaftlichen Dienstes des Europäischen Parlaments vom Oktober 2017 über die EU-Sommerzeitregelung gemäß der Richtlinie 2000/84/EG, hervorgeht, dass negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, insbesondere für bestimmte Gruppen wie Kinder und ältere Menschen, bestehen und aufgrund der inneren Chronodisruption ein Zusammenhang mit Herz-Kreislauf-Erkrankungen bestehen könnte. Aus wirtschaftlicher Sicht bedeutet die halbjährliche Umstellung für viele Branchen Mehrkosten und einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand**.

#### Änderungsantrag 4

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

(4) **Eine lebhafte öffentliche Debatte über die Sommerzeitregelung ist im Gange und** einige Mitgliedstaaten haben bereits ihre Präferenz für die Abschaffung **solcher** Regelungen zum Ausdruck gebracht. Angesichts dieser Entwicklungen muss weiterhin gewährleistet werden, dass der Binnenmarkt ordnungsgemäß und ohne erhebliche Störungen funktioniert, die durch abweichende Regelungen der Mitgliedstaaten hervorgerufen werden könnten. Es ist daher angebracht, die Regelung der Sommerzeit auf koordinierte Weise zu beenden.

(4) **Bei einer öffentlichen Konsultation zur Sommerzeitregelung, die von der Kommission im Juli/August 2018 durchgeführt worden war, gingen 4,6 Millionen Antworten ein, so viele wie nie zuvor bei einer Konsultation der Kommission; dabei stellte sich heraus, dass die Bürger eine Abschaffung der halbjährlichen Zeitumstellung wünschen.** Auch einige Mitgliedstaaten haben bereits ihre Präferenz für die Abschaffung **dieser** Regelungen zum Ausdruck gebracht. Angesichts dieser Entwicklungen muss weiterhin gewährleistet werden, dass der Binnenmarkt ordnungsgemäß und ohne erhebliche Störungen funktioniert, die durch abweichende Regelungen der Mitgliedstaaten hervorgerufen werden könnten. Es ist daher angebracht, die Regelung der Sommerzeit auf koordinierte Weise zu beenden.

## Änderungsantrag 5

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

(5) Diese Richtlinie sollte das Recht jedes Mitgliedstaats unberührt lassen, über die Standardzeit bzw. Standardzeiten für die seiner Rechtshoheit unterliegenden Gebiete zu entscheiden, die unter den räumlichen Geltungsbereich der Verträge fallen, sowie über weitere diesbezügliche Änderungen. Um **jedoch sicherzustellen, dass das Funktionieren des Binnenmarktes nicht dadurch beeinträchtigt wird, dass einige Mitgliedstaaten weiterhin Sommerzeitregelungen anwenden, sollten die Mitgliedstaaten davon absehen, die Standardzeit in einem ihrer Rechtshoheit unterliegenden Gebiet aus jahreszeitlich bedingten Gründen zu ändern, auch nicht**

(5) Diese Richtlinie sollte das Recht jedes Mitgliedstaats unberührt lassen, **im Einklang mit dem Grundsatz der Subsidiarität** über die Standardzeit bzw. Standardzeiten für die seiner Rechtshoheit unterliegenden Gebiete zu entscheiden, die unter den räumlichen Geltungsbereich der Verträge fallen, sowie über weitere diesbezügliche Änderungen. Um **Störungen der Funktionsweise des Binnenmarkts unter anderem in den Bereichen** Verkehr **und** Kommunikation und in anderen betroffenen **Branchen** so gering wie möglich zu halten **und eine Koordinierung zu ermöglichen**, sollten sie die Kommission außerdem **bis spätestens 1. April 2020** über ihre Absicht in Kenntnis

**als Wechsel der Zeitzone. Um Störungen unter anderem im Verkehr, in der Kommunikation und in anderen betroffenen Sektoren so gering wie möglich zu halten, sollten sie die Kommission außerdem rechtzeitig über ihre Absicht in Kenntnis setzen, ihre Standardzeit zu ändern und erst danach die mitgeteilten Änderungen vornehmen.** Die Kommission sollte auf der Grundlage dieser **Mitteilung** alle anderen Mitgliedstaaten **davon in Kenntnis setzen, damit sie alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen können.** Außerdem sollte sie zur **Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Interessenträger diese Informationen veröffentlichen.**

setzen, ihre Standardzeit zu ändern. Die Kommission sollte auf der Grundlage dieser **Unterrichtung** alle anderen Mitgliedstaaten, **die Öffentlichkeit und interessierte Akteure informieren, indem sie die Informationen in geeigneter und rechtzeitiger Weise veröffentlicht.** Sie sollte **ferner die Auswirkungen der geplanten Änderungen der Standardzeit auf das Funktionieren des Binnenmarkts bewerten und eine diesbezügliche Expertenanalyse durchführen, wobei sie Natur-, Gesundheits- und Sozialaspekte sowie geografische Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten berücksichtigen sollte.**

## **Änderungsantrag 6**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(5a) Um eine harmonisierte Umsetzung dieser Richtlinie zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten sich im Voraus abstimmen, bevor sie eine Entscheidung über die von ihnen gewünschte Standardzeit treffen. Die Kommission sollte daher ein Koordinierungsgremium einrichten, um einen harmonisierten und koordinierten Ansatz in Bezug auf die Zeitregelungen in der gesamten Union zu gewährleisten. Das Koordinierungsgremium sollte aus einem benannten Vertreter jedes Mitgliedstaats und einem Vertreter der Kommission bestehen.**

## **Änderungsantrag 7**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6**

*Vorschlag der Kommission*

(6) Daher ist es notwendig, die Harmonisierung des durch die Sommerzeitregelung gemäß der Richtlinie 2000/84/EG abgedeckten Zeitraums zu beenden und gemeinsame Regeln einzuführen, die die Mitgliedstaaten daran hindern, je nach Jahreszeit unterschiedliche Zeitregelungen anzuwenden, indem sie ihre Standardzeit im Laufe des Jahres mehr als einmal ändern, und die Verpflichtung festzulegen, geplante Änderungen der Standardzeit mitzuteilen. Ziel dieser Richtlinie ist es, einen entscheidenden Beitrag zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts zu leisten, und sie sollte sich daher auf Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der Auslegung der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union stützen.

### **Änderungsantrag 8**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(6) Daher ist es notwendig, die Harmonisierung des durch die Sommerzeitregelung gemäß der Richtlinie 2000/84/EG abgedeckten Zeitraums zu beenden und gemeinsame Regeln einzuführen, die die Mitgliedstaaten daran hindern, je nach Jahreszeit unterschiedliche Zeitregelungen anzuwenden. Ziel dieser Richtlinie ist es, einen entscheidenden Beitrag zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts zu leisten, und sie sollte sich daher auf Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der Auslegung der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union stützen.

***(6a) Eine Änderung der Zeitregelung, die nicht mit der jahreszeitlich bedingten Zeitumstellung zusammenhängt, verursacht Übergangskosten, insbesondere im Hinblick auf IT-Systeme im Verkehrssektor und anderen Branchen. Um die Übergangskosten erheblich zu senken, ist ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung der Umsetzung dieser Richtlinie erforderlich.***

### **Änderungsantrag 9**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7**



**(7) Diese Richtlinie sollte ab dem 1. April 2019 gelten, sodass die letzte Sommerzeit, die den Vorschriften der Richtlinie 2000/84/EG unterliegt, in allen Mitgliedstaaten am 31. März 2019 um 1.00 Uhr (Koordinierte Weltzeit) beginnt. Die Mitgliedstaaten, die beabsichtigen, nach Ablauf dieser Sommerzeit eine Standardzeit festzulegen, die der Zeit entspricht, die während des Winterhalbjahres gemäß der Richtlinie 2000/84/EG galt, sollten ihre Standardzeit am 27. Oktober 2019 um 1.00 Uhr (Koordinierte Weltzeit) ändern, damit vergleichbare und dauerhafte Zeitumstellungen in verschiedenen Mitgliedstaaten gleichzeitig stattfinden. Es ist wünschenswert, dass die Mitgliedstaaten in abgestimmter Weise die Entscheidungen über die Standardzeit treffen, die jeder von ihnen ab 2019 anwenden wird.**

**(7) Um eine konzertierte und koordinierte Harmonisierung der Standardzeit im Einklang mit dem Ziel dieser Richtlinie zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, um den Zeitpunkt der Anwendung dieser Richtlinie zu verschieben, falls Zeitregelungen das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts ernsthaft stören könnten. Die Kommission sollte im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit unbedingt – auch auf der Ebene von Sachverständigen – angemessene Konsultationen durchführen, die mit den Grundsätzen der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 im Einklang stehen. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.**

## **Änderungsantrag 10**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7 a (neu)**

**(7a) Die Mitgliedstaaten sollten die von ihnen gewählten Standardzeiten, die unter den Mitgliedstaaten so weit wie möglich**

*harmonisiert sein sollten, miteinander abstimmen, damit in der EU nicht übermäßig viele unterschiedliche Zeitzonen entstehen und sichergestellt wird, dass der Binnenmarkt reibungslos funktioniert und den betroffenen Bürgern, Verbrauchern und Branchen Vorhersehbarkeit bietet.*

## Änderungsantrag 11

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8

#### *Vorschlag der Kommission*

(8) Die Umsetzung dieser Richtlinie sollte überwacht werden. Die Ergebnisse dieser Überwachung sollte die Kommission in einem Bericht an das Europäische Parlament und den Rat vorlegen. Dieser Bericht sollte auf den Informationen beruhen, die die Mitgliedstaaten der Kommission rechtzeitig übermitteln müssen, damit der Bericht zum festgelegten Zeitpunkt vorgelegt werden kann.

#### *Geänderter Text*

(8) Die Umsetzung dieser Richtlinie sollte überwacht werden. Die Ergebnisse dieser Überwachung sollte die Kommission in einem **hinreichend substantiierten** Bericht an das Europäische Parlament und den Rat vorlegen. Dieser Bericht sollte auf den Informationen beruhen, die die Mitgliedstaaten der Kommission rechtzeitig übermitteln müssen, damit der Bericht zum festgelegten Zeitpunkt vorgelegt werden kann.

## Änderungsantrag 12

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. **Ungeachtet Absatz 1 können die Mitgliedstaaten ihre Standardzeit bzw. Standardzeiten im Jahr 2019 jahreszeitlich bedingt ändern, und zwar am 27. Oktober 2019 um 1.00 Uhr (Koordinierte Weltzeit).** Die Mitgliedstaaten teilen **diese** Entscheidung gemäß Artikel 2 mit.

#### *Geänderter Text*

2. **Die Mitgliedstaaten können unbeschadet von Absatz 1 weiterhin eine jahreszeitlich bedingte Umstellung ihrer Standardzeit vornehmen.** Die Mitgliedstaaten teilen **ihre diesbezügliche** Entscheidung gemäß Artikel 2 mit.

## Änderungsantrag 13

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2

#### *Vorschlag der Kommission*

- 1. Beschließt ein Mitgliedstaat, seine Standardzeit bzw. Standardzeiten in einem seiner Rechtshoheit unterliegenden Gebiet zu ändern, so teilt er dies unbeschadet des Artikels 1 der Kommission mindestens sechs Monate vor dem Wirksamwerden der Änderung mit. Hat ein Mitgliedstaat eine solche Mitteilung gemacht und diese nicht mindestens sechs Monate vor dem Wirksamwerden der geplanten Änderung zurückgezogen, so wendet der Mitgliedstaat diese Änderung an.***
- 2. Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten innerhalb eines Monats nach der Mitteilung darüber und veröffentlicht diese Informationen im Amtsblatt der Europäischen Union.***

#### *Geänderter Text*

- 1. Die Kommission richtet ein Koordinierungsgremium ein, um einen harmonisierten und koordinierten Ansatz in Bezug auf die Zeitregelungen in der gesamten Union zu gewährleisten. Das Koordinierungsgremium setzt sich aus einem benannten Vertreter je Mitgliedstaat und einem Vertreter der Kommission zusammen.***
- 2. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission bis zum 1. April 2020 gemäß Artikel 1 über ihre Absichten. Um erhebliche Störungen zu verhindern, erörtert und bewertet das Koordinierungsgremium unverzüglich die möglichen Folgen der beabsichtigten Änderung auf das Funktionieren des Binnenmarktes.***
- 3. Gelangt die Kommission auf der Grundlage der in Absatz 2 genannten Bewertung zu der Auffassung, dass eine ins Auge gefasste Änderung die Funktionsweise des Binnenmarkts erheblich beeinträchtigen würde, so teilt sie dies dem betreffenden Mitgliedstaat mit.***
- 4. Bis spätestens 31. Oktober 2020 entscheiden die Mitgliedstaaten, ob sie an ihrer Absicht festhalten wollen oder nicht. Der betreffende Mitgliedstaat hat ausführlich zu begründen, wie er den nachteiligen Auswirkungen der Änderung auf die Funktionsweise des Binnenmarkts begegnen will.***

## **Änderungsantrag 14**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### *Artikel 2a*

- 1. Die Kommission überwacht in enger Zusammenarbeit mit dem in Artikel 2 genannten Koordinierungsgremium die vorgesehenen Zeitregelungen in der gesamten Union.*
- 2. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 2b delegierte Rechtsakte zu erlassen, um den Zeitpunkt der Anwendung dieser Richtlinie um höchstens 12 Monate zu verschieben, falls sie feststellt, dass die von den Mitgliedstaaten mitgeteilten Zeitregelungen die Funktionsweise des Binnenmarkts ernsthaft beeinträchtigen könnten.*
- 3. Wenn es aus Gründen äußerster Dringlichkeit erforderlich ist, findet auf die gemäß diesem Artikel erlassenen delegierten Rechtsakte das Verfahren nach Artikel 2c Anwendung.*

## **Änderungsantrag 15**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### *Artikel 2b*

- 1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.*
- 2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 2a wird der Kommission für einen Zeitraum von [noch festzulegen] Jahren ab*

***[Inkrafttreten dieser Richtlinie]  
übertragen.***

***3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 2a kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.***

***4. Vor Erlass eines delegierten Rechtsakts hört die Kommission im Einklang mit den Grundsätzen der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen an.***

***5. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.***

***6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 2a erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von [noch festzulegen] Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um [noch festzulegen] Monate verlängert.***

## Änderungsantrag 16

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 c (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### *Artikel 2c*

- 1. Delegierte Rechtsakte, die gemäß diesem Artikel erlassen werden, treten sofort in Kraft und sind anwendbar, solange keine Einwände gemäß Absatz 2 erhoben werden. Bei der Übermittlung eines delegierten Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat sind die Gründe für die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens anzugeben.***
- 2. Das Europäische Parlament und der Rat können gemäß Artikel 2b gegen einen delegierten Rechtsakt Einwände erheben. In diesem Fall hebt die Kommission den Rechtsakt umgehend nach der Übermittlung des Beschlusses des Europäischen Parlaments oder des Rates, Einwände zu erheben, auf.***

## Änderungsantrag 17

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Die Kommission legt bis spätestens 31. Dezember **2024** dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie vor.

1. Die Kommission legt bis spätestens 31. Dezember **2025** dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie vor. ***In diesem Umsetzungsbericht wird ein besonderer Schwerpunkt auf die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit gelegt.***

## Änderungsantrag 18

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**1a. Die Kommission führt eine umfassende Folgenabschätzung und eine Kosten-Nutzen-Analyse zur Abschaffung der jahreszeitlich bedingten Zeitumstellung in der EU durch.**

## **Änderungsantrag 19**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die einschlägigen Informationen bis spätestens 30. April **2024**.

2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die einschlägigen Informationen bis spätestens 30. April **des fünften Jahres nach Verabschiedung dieser Richtlinie**.

## **Änderungsantrag 20**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen **spätestens am 1. April 2019** die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen **bis spätestens 2020** die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

## **Änderungsantrag 21**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Die Richtlinie 2000/84/EG wird **mit**

Die Richtlinie 2000/84/EG wird **ab 2020**

*Wirkung vom 1. April 2019* aufgehoben.

aufgehoben.



## VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

<b>Titel</b>	Abschaffung der jahreszeitlich bedingten Zeitemstellung
<b>Bezugsdokumente - Verfahrensnummer</b>	COM(2018)0639 – C8-0408/2018 – 2018/0332(COD)
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	TRAN 13.9.2018
<b>Stellungnahme von</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 13.9.2018
<b>Verfasser(in) der Stellungnahme</b> Datum der Benennung	Pavel Svoboda 24.9.2018
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	23.1.2019
<b>Datum der Annahme</b>	19.2.2019
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+:                   21 -:                   1 0:                   0
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Max Andersson, Joëlle Bergeron, Jean-Marie Cavada, Kostas Chrysogonos, Mady Delvaux, Rosa Estaràs Ferragut, Enrico Gasbarra, Sajjad Karim, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Gilles Lebreton, António Marinho e Pinto, Emil Radev, Evelyn Regner, Pavel Svoboda, Axel Voss, Francis Zammit Dimech, Tadeusz Zwiefka
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	Pascal Durand, Angelika Niebler, Tiemo Wölken, Kosma Złotowski
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)</b>	Ingeborg Gräßle, Joëlle Mélin

## NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

21	+
ALDE	Jean-Marie Cavada, António Marinho e Pinto
ECR	Sajjad Karim, Kosma Złotowski
EFDD	Joëlle Bergeron
ENF	Gilles Lebreton, Joëlle Mélin
PPE	Rosa Estaràs Ferragut, Ingeborg Gräßle, Emil Radev, Pavel Svoboda, Axel Voss, Francis Zammit Dimech, Tadeusz Zwiefka
S&D	Mady Delvaux, Enrico Gasbarra, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Evelyn Regner, Tiemo Wölken
VERTS/ALE	Max Andersson, Pascal Durand

1	-
GUE/NGL	Kostas Chrysogonos

0	0

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltungen